



CH-3003 Bern, BJ

## **A-Post**

An die schweizerischen Rechtshilfe-  
und Strafverfolgungsbehörden

Unser Zeichen: BJ-FOJ  
Bern, 09.05.2022

## **Rundschreiben Nr. 6: Meldung statistischer Daten**

*Diese Fassung ersetzt die Version vom 29. Dezember 2020. Auf Anregung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) wurden Unklarheiten bereinigt und die Modalitäten der Einlieferungspflicht in gewissen Punkten angepasst.*

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. In dieser Eigenschaft orientiert es die Rechtshilfe- und Strafverfolgungsbehörden in regelmässigen Abständen mittels Rundschreiben über Neuerungen im Rechtshilfebereich (neue rechtliche Grundlagen; Änderungen der Rechtsprechung; Praxisänderungen) sowie über häufig auftauchende Fragestellungen. Das BJ tritt von Zeit zu Zeit auch an die ausführenden Behörden heran und bittet diese um spezifische Massnahmen zur Erleichterung seiner Aufsichtsfunktion.

### **1. Ausgangslage**

Die Schweiz ist zunehmend gefragt, ihren Leistungsausweis in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen im Rahmen von internationalen Gremien wie der Groupe d'action financière (GAFI) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu präsentieren. Als Aufsichtsbehörde ist das BJ für die Führung der entsprechenden Statistiken zuständig, doch häufig fehlen ihm die vollständigen Zahlen. Dies ist grösstenteils auf den zulässigen Direktverkehr zwischen in- und ausländischen Justizbehörden zurückzuführen: Wo das BJ die Ersuchen nicht selber weiterleitet, entgehen ihm – v. a. bei ausgehenden Ersuchen – die entsprechenden Informationen. Das BJ ist daher auf die Kooperation der Rechtshilfe- und Strafbehörden angewiesen und bittet Sie, die nachfolgend unter Ziff. 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen einzureichen, vorzugsweise per Email an die Adresse [irh@bj.admin.ch](mailto:irh@bj.admin.ch).

Von dieser Einlieferungspflicht betroffen sind nur Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung, Beschlagnahme von Vermögenswerten / Wertgegenständen und deren Herausgabe oder Vollstreckung von Einziehungsentscheiden. Die anderen Bereiche der Rechtshilfe sind nicht von der Einlieferungspflicht betroffen. Nicht darunter fallen somit Ersuchen um Zustellung, sowie Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung (Strafübernahmeersuchen) und um Vollstreckung von Strafsentscheiden (Strafvollstreckungsersuchen). Dies gilt für alle im Folgenden genannten Punkte.

## **2. Einlieferungspflicht**

### **a. Eine Kopie der ausländischen Rechtshilfeersuchen unmittelbar nach deren Erhalt**

Bitte senden Sie dem BJ eine Kopie aller auf dem direkten Weg eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen unmittelbar nach Erhalt. Die Beilagen müssen nicht mitgeschickt werden. Bei Bedarf wird das BJ die Beilagen nachverlangen.

Gegenwärtig wird das BJ i. d. R. mit einer Kopie der direkt eingehenden Ersuchen bedient, sobald ihm in Anwendung von Art. 5 IRSV die Eintretensverfügung eröffnet wird. Da zwischen Eingang und Erlass der Eintretensverfügung teilweise längere Zeitspannen liegen, verfügt das BJ praktisch zu keinem Zeitpunkt über die komplette Anzahl aller eingegangenen Ersuchen. Dass dem BJ Neueingänge während einer gewissen Zeit unbekannt bleiben, erschwert ihm auch die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Gebots der raschen Erledigung. Daher sind alle ausführenden Behörden gebeten, neue ausländische Ersuchen dem BJ direkt nach Eingang als Kopie zuzustellen.

### **b. Eine jährliche Liste aller direkt an das Ausland übermittelten Schweizer Rechtshilfeersuchen**

Das BJ benötigt i. d. R. keine Kopie der einzelnen Rechtshilfeersuchen (Ausnahme, siehe unten Ziff. 2c).

Bitte orientieren Sie jedoch das BJ am Ende des Kalenderjahres über die Anzahl aller im laufenden Jahr direkt von Ihrer Behörde an das Ausland gestellten Schweizer Rechtshilfeersuchen, damit das BJ eine möglichst genaue Jahresstatistik erstellen kann.

Zusätzlich zur Anzahl dieser Rechtshilfeersuchen, sind dem BJ zusätzlich noch folgende Informationen zu melden:

- Datum des Ersuchens
- Ersucher Staat
- Untersuchte Straftat (nur falls Geldwäscherei oder Bestechung)

Sollte das Filtern der Daten nach Direktverkehr mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sein, kann auch die Gesamtzahl aller ausgehenden Ersuchen an das Ausland gemeldet werden.

**c. Eine Kopie aller wichtigen direkt an das Ausland übermittelten Schweizer Rechtshilfeersuchen**

In Ziff. 2b (oben) werden Sie ersucht, das BJ nur über die Anzahl aller im laufenden Jahr direkt von ihrer Behörde an das Ausland gestellten Schweizer Rechtshilfeersuchen zu orientieren, damit das BJ eine möglichst genaue Jahresstatistik erstellen kann.

Bei wichtigen und somit meistens medienträchtigen Strafverfahren und damit zusammenhängenden Rechtshilfeersuchen an das Ausland sollte das BJ als Zentralbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen jedoch auch vom Inhalt der Rechtshilfeersuchen an das Ausland Kenntnis haben. Bitte senden Sie deshalb dem BJ in diesen Fällen eine Kopie der wichtigen auf dem direkten Weg an das Ausland gerichteten Schweizer Rechtshilfeersuchen.

Ein wichtiges Rechtshilfeersuchen in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:

- eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung oder eine andere wichtige oder berühmte Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft vom schweizerischen Strafverfahren oder vom Rechtshilfeverfahren im Ausland berührt ist;
- das dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegende Strafverfahren eine besondere Wichtigkeit für die Schweiz oder den ersuchten Staat hat;
- das Ersuchen eine besondere mediale Aufmerksamkeit in der Schweiz oder im Ausland zur Folge haben kann;
- das Ersuchen Auswirkungen auf die aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz zum Ausland haben kann;
- besondere politische Interessen der Schweiz zu berücksichtigen sind.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Freundliche Grüsse

Laurence Fontana Jungo  
Vizedirektorin